

Auszug aus der  
Festsatzung "Die Blocke"  
vom 5.6.1986

B-Plan Nr. 15 "West I"

chung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155a des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung – 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweise** gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1964 (GV NW S. 663)

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat die Satzungsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Regierungspräsidenten Münster mit Verfügung vom 16. 5. 1986, Az.: 35.2.1 – 5205 –, gemäß § 11 genehmigte Satzung (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“), der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie des Änderungsbereiches und die Hinweise gem. §§ 44c und 155a BBauG und der Hinweis gem. § 4 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Zimmer 19, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 27. 5. 1986

Wolf  
Bürgermeister



Gemeinde Wadersloh

#### Bekanntmachung

Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ der Gemeinde Wadersloh  
hier: Genehmigung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Wadersloh am 18. Februar 1986 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“.

Münster, den 16. Mai 1986

Der Regierungspräsident  
Az.: 35.2.1 – 5205 –  
im Auftrag  
gez. Fehmer  
Oberregierungsbaurat

(S.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Plan einschließlich der Änderung ersichtlich.

**Hinweise** gem. §§ 44c und 155a Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1144)

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1985 (BGBl. I S. 1144), über die fristgemäße Geltendma-